

# Vom Beruf der Juristischen Fakultäten für die Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Joachim Lege

*Juristische Fakultäten sind etwas Besonderes. Zum einen innerhalb der Universität, weil sie wie die Mediziner und die Theologen sehr viel enger mit einer bestimmten „Zunft“ von Berufsträgern verbunden sind als Linguisten, Chemiker, Mathematiker. Sie sind aber auch gegenüber dieser „Zunft“, also den „Praktikern“ des Rechts, etwas Besonderes. Denn sie nehmen für sich in Anspruch, hauptamtlich „Forschung und Lehre“ zu betreiben – mit einem Wort: Wissenschaft (BVerfGE 35, 79, 112).*

Gegenwärtig sind die Fakultäten in einen Zwei-Frontenkrieg verwickelt: Zum einen erheben die Fachhochschulen (FH) den Anspruch, immerhin so viel Wissenschaft zu betreiben, dass sie ihre Absolventen zum Dr. jur. sollten promovieren dürfen (Jahn, NJW-aktuell, H. 6/2017, 17). Zum anderen gibt es Einrichtungen wie die Max-Planck-Institute (MPI), die – entlastet von der mühseligen Lehre – sich derart intensiv allein mit Forschung befassen, dass ihnen das Promotionsrecht doch erst recht zustehen müsse. Wozu dann also noch Universitäten, wozu juristische Fakultäten? Wenn doch beides, Lehre und Forschung, von den Spezialisten besser, vielleicht auch billiger geliefert werden kann?

Mein erstes Anliegen lautet: Wir brauchen die Universitäten, wir brauchen die Wissenschaft gerade in ihrer Einheit von Forschung und Lehre um der Gesamtgesellschaft willen. Dies gilt für die Rechtswissenschaft sogar ganz besonders. In meiner Erstsemesterbegrüßung sage ich immer: Das Wichtigste an der Universität sind die Studenten, verstanden als Institution. „Der Student“ bzw. „die Studentin“ ist nämlich genau der Punkt, wo die Speerspitze des wissenschaftlichen Fortschritts in Gestalt der Professoren sich jeden Tag erneut mit der Gesamtgesellschaft konfrontiert sieht: in Gestalt von jungen Menschen, die von dem, was im Studium auf sie zukommt, zunächst keine Ahnung haben. Auf diese Weise bleibt die Wissenschaft – und das wissenschaftlich betriebene Recht – rückgekoppelt an unverbildete Lebenswelten und hebt nicht ab in Elfenbeintürme.

Das zweite Anliegen: Die Fakultäten brauchen neben Fachhochschulen und MPI keine dritte Front. Wir brauchen keine Separation der Juristen in „Praktiker“ und „Wissenschaftler“, genauer „Akademiker“. Die Grenze zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft ist nicht die Eingangstür der Universität bzw. Fakultät. Wissenschaft findet vielmehr überall statt, wo man reflektiert über Probleme nachdenkt, um sie mit dem Anspruch auf Wahrheit – bei uns: mit dem Anspruch

auf rechtliche Richtigkeit – zu lösen. Wenn ich einen Wunsch frei hätte, würde ich daher gelegentlich auch in „Praktikerzeitschriften“ wie der NJW gern etwas lesen, das weniger anwendungsbezogen ist; etwas, wo vielleicht die richtige Frage und der größere Rahmen wichtiger ist als die kleinteilige Lösung.

Mein drittes Anliegen: Ehret die Grundlagenfächer, aber verachtet die Dogmatik nicht. Im Bericht des Wissenschaftsrats von 2012 zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ klang es gelegentlich so, als würden allein die so genannten Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie etc.) die Wissenschaftlichkeit der universitären Juristenausbildung sichern. Das ist natürlich Unsinn: Dogmatik ist sogar der Kern unserer Wissenschaft. Dogmatik ist das systematische Durchdringen des Rechtsstoffs unter dem Leitbild von Widerspruchsfreiheit und Sachangemessenheit. Das ist nicht anders als in der Physik.

Und dennoch: Ohne die Grundlagenfächer wäre die Juristenausbildung ein ärmliches Geschäft. Juristen müssen, um gesellschaftlich ernst genommen zu werden, eben doch mehr kennen als „ihre Paragraphen“, und sie müssen mehr können als „subsumieren“. Ich wünschte mir daher manchmal in der Juristenausbildung weniger Drill und mehr Denkendürfen mit Hintergrundwissen. Das Recht ist keine Erfindung von heute, es löst seit Jahrtausenden immer wieder dieselben Probleme in immer neuer Verpackung, es gibt auch immer wieder dieselben Schurken. Die Kunst der Juristen ist, mit diesem Hintergrundwissen das geltende Recht immer erneut kritisch auch auf seine Gerechtigkeit zu befragen. Es kann durchaus beglückend sein zu sehen, dass Aristoteles' Gerechtigkeitslehre und die Dogmatik zu Art. 14 GG erstaunlich gut zusammenpassen. ◦

---

Prof. Dr. Joachim Lege lehrt Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie an der Uni Greifswald und ist Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentags